LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Stellungnahme

EU-Maßnahmen zur Regulierung von MOAH in Lebensmitteln /

Hier: Aktuelle Vorschläge Stand Juni 2025 / sog. „Revision 7“

Juli 2025

Der Lebensmittelverband Deutschland e.V. befasst sich aus dachverbandlicher Sicht sehr intensiv mit den Vorschlägen zur unionsrechtlichen Regelung von Mineralölkontaminanten in Lebensmitteln.

Im Dezember 2023 hatte die Europäische Kommission erstmals Vorschläge zur Änderung der geltenden EU-Kontaminantenverordnung 2023/915 kommuniziert im Hinblick auf die Aufnahme von Grenzwerten für die von Mineralöl herrührenden, aromatischen Kohlenwasserstoffe (= MOAH). Auslöser hierfür war die Aktualisierung der Risikobewertung von MOAH durch EFSA mit differenzierten Empfehlungen.

Den Vorschlag einer pauschalen, für alle Lebensmittel geltenden, und sehr kurzfristig greifenden Nulltoleranz für MOAH hat die Kommission in der weiteren Diskussion grundlegend geändert zugunsten eines Konzeptes der Beurteilung tatsächlich eintragsrelevanter Rohstoffe (sog. „3.Option“ vom September 2024). Für spezifische (Roh-)Stoffe wurden zeitlich und in der Höhe gestufte MOAH-Grenzwerte vorgeschlagen. Dies war aus Sicht der Wirtschaft ein Schritt in die richtige Richtung.

Nach weiteren Beratungen wurden im Juni 2025 die interessierten Kreise von Seiten der Kommission und des BMLEH über eine erneut revidierte Fassung des Konzeptes informiert. Die geänderten Regelungsvorschläge mit dem Arbeitstitel „Revision 7“ sind Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme und bestehen in der Gesamtheit aus Entwürfen zur Änderung der EU-Kontaminantenverordnung [1 und 2], einem Monitoringplan [3] sowie Regelungen zur Analytik und Probennahme [4 und 5].

- **ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG**

Das gesamte Vorhaben der Schaffung von MOAH-Grenzwerten ist aus Sicht der Wirtschaftsbeteiligten auch unter Würdigung der konzeptionellen Änderungen eine unverhältnismäßige und ohne gezielte Folgenabschätzung initiierte Regulierungsmaßnahme. Sie führt zur Überregulierung und unterstützt die Nachhaltigkeitsaspekte in keiner Weise.

Die Maßnahmen sind als Ableitung aus dem Gutachten der EFSA vom September 2023 zur gesundheitlichen Bewertung von MOSH und MOAH nicht zureichend wissenschaftlich begründbar und objektiv kein Erfordernis zum Schutz der Verbrauchergesundheit.

Explizite Hinweise der EFSA zum Handlungsbedarf zielen ab auf Spezifikationen für bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe und -kontaktmaterialien. Eine abschließende toxikologische Beurteilung aller MOAH-Substanzen ist laut EFSA mangels Daten nicht möglich, dennoch ist es kein Bestandteil der EFSA-Empfehlung an die Kommission, vorsorglich derart einschränkende Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen.

Mit großem Aufwand hat die Wirtschaft in den vergangenen Jahren belegbar in allen Prozessketten in der Gemeinschaft und außerhalb – wo identifiziert und möglich – wirksame Minimierungsmaßnahmen realisiert. Die Verantwortlichen setzen gezielte Bemühungen fort, um die Minimierung im jeweiligen Einflussbereich weiter voranbringen.

Empfehlungen wie das Tool-Box-Konzept der Verbände und die MOH-Orientierungswerte basierend auf aktuellen Monitoring-Daten können Minimierungsprozesse nach dem ALARA-Prinzip erfahrungsgemäß gut unterstützen. Aus diesem Grund arbeiten die Wirtschaftsbeteiligten gemeinsam mit Vertretern der Überwachung am Fortbestand dieser Instrumentarien.

Über eine einheitliche Vorgehensweise bei der amtlichen Befundbeurteilung haben sich die Mitgliedstaaten bereits im April 2022 über SCoPAFF verständigt und dabei den Aspekt der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt.

Insofern sind aus Sicht der Wirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt derart stark in die Lieferketten eingreifende rechtliche Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit von Produkten ohne wissenschaftliche und gesundheitliche Erfordernisse schädlich und verzichtbar.

Auch ist seitens der Wirtschaft wiederholt vorzutragen, dass der Entwicklungsstand der verfügbaren Analysen-Methoden und -Kapazitäten europaweit bei weitem nicht ausreicht, um die geplante Regelung angemessen umzusetzen. Dies gilt sowohl für die zusätzlich erforderlichen Eigenkontrollen und Freigabeprüfungen entlang der Lieferketten als auch für Kontroll-Tätigkeiten der Überwachung. Die hiesige Wirtschaft befürchtet ein benachteiligendes Überwachungsgefälle in Europa und insbesondere Defizite in Drittstaaten, die die Verantwortungsübernahme der Unternehmen für Importe erschweren.

Das Fehlen von zuverlässigen, ausgereiften und validierten Methoden für alle betroffenen Matrices und fehlende spezifische Quantifizierungen von Messunsicherheiten wird zu Rechtsstreitigkeiten führen. Die bekannten Probleme durch Interferenzen und „Falsch-Positiv-Ergebnisse“ liegen vor allem in den Rohstoff- und Produktbereichen mit besonderer Vielfalt der Matrices, u. a. bei Gewürzen (z.B. Terpene als Inhaltsstoffe), Zusatzstoffen (z.B. Lecithin) sowie bei Nahrungsergänzungsmitteln (z.B. Flohsamenschalen).

- **KOMMENTARE ZUR „REVISION 7“**

Aufgrund der im folgenden kommentierten Unklarheiten appelliert die Wirtschaft - unbeschadet der grundsätzlichen Kritik - dringend an Kommission und Bundesregierung, nur eine in allen Formulierungen und Maßgaben eindeutige und praktikable, in sich schlüssige, risikoorientierte Regelung zu erlassen, die den Unterworfenen und den Aufsichtsbehörden ausreichend Rechtssicherheit in der Anwendung verschafft. Die Maßnahmen dürfen nicht zu Ungleichbehandlungen und unverhältnismäßigen Marktfolgen führen.

Die Wirtschaft sieht insbesondere in der im Juni 2025 vorgelegten revidierten Fassung des Vorschlags zur Änderung der EU-Kontaminantenverordnung 2023/915 („Revision 7“), dort in Anhang I Abschnitt 5.5. ff., eine deutliche Abkehr vom pragmatischen Konzept der zuletzt diskutierten „3. Option“. Die ausschließliche Rohstoffregulierung fokussierte bestimmte, bekannte Eintragsquellen, um damit die Wahrscheinlichkeit der MOAH-Belastung von zusammengesetzten Erzeugnissen zu reduzieren. Dieser Regulierungsansatz nahm insbesondere die Stufen der Urproduzenten bzw. Rohstofferzeuger auch in Drittländern in die Verantwortung, geeignete Strategien zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Ausrichtung wurde von der hiesigen Wirtschaft einvernehmlich begrüßt.

Der risiko- und expositionsorientierte Weg wurde zum Unverständnis der Wirtschaft wieder verlassen; im Ergebnis ist der revidierte Vorschlag nunmehr ein heterogenes z.T. unklares und nicht praktikables Konglomerat verschiedener Regelungselemente:

- Die im ANNEX unter Ziffer 5.5 aufgelisteten Stoffe enthalten neben (landwirtschaftlichen) Erzeugnissen auf der Gewinnungs- und Erstverarbeitungsstufe nun auch einzelne Gruppen von Weiterverarbeitungserzeugnissen und **komplex zusammengesetzte End(verbraucher)produkte, wie *confectionary* und *chocolate products*** (Ziffer 5.5.9).
  Die deutlich schärferen MOAH-Grenzwerte für Letztere führen jedoch dazu, dass aus konformen Rohstoffen und Zutaten keine konformen Enderzeugnisse hergestellt werden können. Aus welchem Grund für diese Erzeugnisgruppen exklusiv ein besonderer und verschärfter Regelungsbedarf gesehen wird, ist für die Betroffenen in der Wirtschaft nicht nachvollziehbar.
  Die Sonderlösung führt zu einer gravierenden Schlechterstellung und Ungleichbehandlung insbesondere der Kakao-Wertschöpfungskette im Vergleich zu anderen Branchen. In der Folge wird es zu Lieferproblematiken und Rückweisungen kommen müssen sowie zu wirtschaftlichen Konsequenzen.

- In den Vorschlag zur MOAH-Regulierung wurden nunmehr pauschal die Gruppen der **Nahrungsergänzungsmittel (*food supplements* Ziffer 5.5.12) und Lebensmittelzusatzstoffe (*food additives* Ziffer 5.5.13)** einbezogen.
  Angesichts der generell sehr geringen Aufnahmemengen von Lebensmittelzusatzstoffen und Nahrungsergänzungsmitteln (NEMs) ist ein MOAH-Grenzwert für diese Produkte nicht als wissenschaftlich fundierte, expositionsgeleitete Regelung zu sehen. Zudem gibt es – ausgenommen Wachse und Paraffine - keine bekannte Datenlage zur Ableitung von Grenzwerten.
  Die Erzielung von Konformität für die Vielzahl der Stoffe und Prozesse im Bereich Zusatzstoffe und NEMs wird in der Praxis zu unverhältnismäßigem Aufwand und Belastungen der Hersteller mit entsprechenden Kostenfolgen führen.
  Zudem wirft das Erfordernis der Zuordnung zu einzelnen stofflichen Quellen (*food source*) für die Herstellung von Zusatzstoffen zahlreiche Fragen auf.

  Unklar ist, ob die aktuellen Diskussionen in der für Lebensmittelzusatzstoffe zuständigen Einheit der Kommission (SANTE E2 Additives) weitergeführt werden, die das Ziel haben, Spezifikationen für MOAH generell oder für bestimmte Zusatzstoffe, wie Wachse, in das EU-Zusatzstoffrecht aufzunehmen. Aus Sicht der Wirtschaft sind Doppelregelungen in jedem Fall zu vermeiden und es ist eine übergreifende Abstimmung innerhalb der Kommission dringend erforderlich.

- Dem revidierten Vorschlag gemäß sollen ab 1.1.2030 für bestimmte *„Processed and compound foods containing ingredients listet in categorie 5.5.1 – 5.5.10“* keine über den Nachweisgrenze liegenden Gehalte zulässig sein (Ziffer 5.5.14). Dies ist insofern als Einführung der **„Nulltoleranz“** für ein breites Produktspektrum zu verstehen.

  Die Verbindung des Wortlauts von Artikel 3 Abs. 1 mit der Ziffer 5.5.14 lässt den Schluss zu, dass nur für Endverbraucher bestimmte Fertigerzeugnisse bzw. Endverbraucherprodukte gemeint sind; dies ist jedoch nicht eindeutig formuliert.
  Es muss klar sein, dass die Grenzwerte unter Ziffer 5.5.14 nur für Endverbraucherprodukte am Markt gelten und nicht auch für Zwischenprodukte oder Verarbeitungserzeugnisse aus den gelisteten Stoffen, die jedoch zur Weiterverarbeitung (B2B) bestimmt sind.

Unser Verständnis stützt sich dabei auch auf die Ziffern 5.5.11 *(„Infant formulae“)* und 5.5.12 *(„Food supplements“)*, die sich eindeutig auf Fertigerzeugnisse bzw. Endverbraucherprodukte beziehen.

Scharf zu kritisieren ist, dass auf diesem Weg quasi der ursprünglich von der Kommission angedachte Ansatz der pauschalen, strengst möglichen Endproduktbeurteilung erneut eingeführt wird. Ohne Berücksichtigung der tatsächlichen, quantitativen Zusammensetzung eines Produkts und damit der Menge an potentiell MOAH-eintragender Zutaten aus den gelisteten Stoffen, soll ab dem Stichtag 1.1.2030 ein grundlegend geändertes Regelungskonzept gelten. Anstelle erlaubter MOAH-Grenzwerte für Rohstoffe und Zutaten der Ziffern 5.5.1 – 5.5.10 müssen - übergangslos - die zusammengesetzten Lebensmittel „MOAH-frei“ sein als Voraussetzung für ihre Verkehrsfähigkeit.

Auch wenn für die entsprechenden Ausgangs-Rohstoffe unter Ziffer 5.5.1 - 5.5.10 die Grenzwerte formal nach 2030 noch gültig sind, da nicht aufgehoben, werden sie obsolet und wirkungslos. Es können faktisch keine rechtskonformen zusammengesetzten Endprodukte, die der Ziffer 5.5.14 unterfallen, aus Rohstoffen hergestellt werden, für die MOAH bis zu bestimmten Grenzen toleriert wird.

Im Ergebnis wird auf diesem Weg die aus der Wirtschaft sehr heftig kritisierte verbraucherpolitische Absicht in der Regulierung implementiert, um ab 2030 das Angebot der Endverbraucher-Lebensmittel als „MOAH-frei“ zu erklären. Die Wirtschaft sieht den Realitätsbezug und die Absicht angemessener Maßnahmen, die durch die „3. Option“ zum Ausdruck kamen, wieder verworfen.

Die Etablierung einer Nulltoleranz für Endprodukte wird vorhersehbar zu größten Verwerfungen im Markt führen, zu Rückweisungen von rechtskonformen Rohstoffen und damit zur Verschwendung von Ressourcen sowie zu zahllosen Beanstandungen mit rechtlichen Auseinandersetzung. Die der Kommission bekannten Problematiken der Lieferketten aus Drittländern werden verschärft; Erzeuger in Drittländern weichen auf andere Märkte aus und Abnehmer in der Gemeinschaft werden diskriminiert.
Diese schädlichen Konsequenzen für die Wirtschaft müssen von Kommission und Mitgliedstaaten gesehen werden; es steht dem kein Zugewinn an gesundheitlichem Verbraucherschutz gegenüber.
Die Wirtschaft fordert konkret, die Ziffer 5.5.14 wieder zu streichen; im Mindesten sind angemessene Übergangs- und Abverkaufsregelungen zu ergänzen.

- Das Gesamtkonzept der EU-Kontaminantenverordnung 2023/915 sieht die **Anwendung des Prinzips von Verarbeitungsfaktoren** vor, d.h. von „berechneten“ Höchstwerten auch für Zutaten in „getrockneter, verarbeitete und zusammengesetzter Form“, sofern im Anhang I Höchstwerte für diese Ausgangsstoffe beschrieben sind (Artikel 3).

  Die Einbindung einer spezifischen MOAH-Regulierung in Artikel 3 erfolgt durch neue Absätze 4 und 5 mit Aufnahme der MOAH-Nachweisgrenzen, die bei der Kalkulation nicht unterschritten werden sollen.
  Der neue Regelungsvorschlag sieht ferner vor, dass in Absatz 4 des Artikel 3 eine Befristung wie folgt aufgenommen wird: *„The provisions of this point shall apply until 31 December 2029”.*
  Es ist unklar, worauf sich diese **Befristung** konkret bezieht.
  Nach dem Wortlaut könnte die Befristung nur auf den Absatz 4 *(“this point“)* bezogen werden, so dass eine Anwendung des Artikel 3 betreffend MOAH auch über den 31.12.2029 hinaus möglich wäre.

Nach Sinn und Zweck könnte hierdurch ein Ende der Anwendung des Absatz 4 zum 31.12.2029 bestimmt sein, da die „Nulltoleranz" in Ziffer 5.5.14 ab dem 01.01.2030 gilt und dies eine „Berechnung" nach Artikel 3 für die entsprechenden Produkte obsolet macht. Eine pauschale Blockierung der Möglichkeit zum rechnerischen Vorgehen nach Artikel 3 steht jedoch im Widerspruch zur Systematik der VO (EU) 2023/915. Da sich die Ziffer 5.5.14 nach unserem Verständnis auf Endverbraucherprodukte bezieht, muss die Anwendung des Prinzips der Verarbeitungsfaktoren grundsätzlich auch nach dem 31.12.2029 offen bleiben für MOAH-Höchstwertberechnungen z.B. für verarbeitete Zwischenprodukte und prozessierte Rohstoffe.

Sofern Ziffer 5.5.14 Bestand hat, ist die rechtssichere, eindeutige Formulierung der Befristung in Verbindung mit der Klarstellung zu Ziffer 5.5.14 erforderlich.

- **WEITERE DETAILLIERTE HINWEISE**

Im Weiteren weisen wir auf einige Punkte im Detail hin, die u. E. klärungsbedürftig sind und zur Schaffung von Rechtssicherheit geändert werden sollten:

- Artikel 3 Nr. 4 / Hinweise zu Fett-/Öl-Gehalten

  In der in Artikel 3 neu einzufügenden Nummer 4 wird ein Hinweis auf die Annahme der Fett-/Öl-Gehalten eines Produktes zur Zuordnung der LOQs gegeben, der bei fehlender Deklaration von der Überwachung festzulegen sei.

  Eine solche Maßgabe ist unverständlich und unüblich; in der Praxis der Handels- und Überwachungslaboratorien werden Fettgehalte in der Regel aus der Nährwert-Kennzeichnung eines Produktes übernommen, einschließlich der auch üblichen Toleranzen, und in Grenzfällen gezielt analytisch erfasst.

- Terminologie innerhalb der VO (EU) 2023/915 / Ziffer 5.5.10

  In ANNEX I Ziffer 5.5.10 die Formulierung *„spices, dried herbs, tea and herbal infusions that are used an ingredient in food, dry instant tea and dry instant herbal infusions"* verwendet. Die Abgrenzung dieser Begriffe zueinander ist unklar und führt zu unterschiedlichen Auslegungen.
  Wir gehen davon aus, dass „Aufgüsse" nicht gemeint sind (siehe Artikel 3 Nr. 5 (neu)) und schlagen vor, den Begriff „getrocknet" vor Tee und vor Kräutertee einzufügen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden (*„dry tea and dry herbal infusions"*)
  Im Weiteren sollten die Begriffe „trockener Instant-Tee und trockener Instant-Kräutertee" ersetzt werden in Anlehnung an den Wortlaut in Ziffer 5.1.2 betr. Eintrag von PAK: „Pulver pflanzlichen Ursprungs für die Zubereitung von Getränken" resp. *„powders of food of plant origin for the perparation of beverages".*

Soweit die grundsätzlichen Ausführungen und Hinweise des Lebensmittelverbands Deutschland nach Analyse mit den Wirtschaftsbeteiligten. Weitere detaillierte Kommentare verlautbaren die Fachverbände, deren Positionen und Vorschläge wir hiermit ausdrücklich unterstützen.

[redacted] Berlin 18.7.2025

---

[1] SANTE PLAN 2023/2345 Rev.7. COMMISSION REGULATION (EU) …/… of XXX amending Regulation (EU) 2023/915 as regards maximum levels of mineral oil aromatic hydrocarbons in food

[2] SANTE PLAN 2023/2345 Rev.7 – ANNEX to the COMMISSION REGULATION (EU) No …/... amending Regulation (EU) 2023/915 as regards maximum levels of mineral oil aromatic hydrocarbons in certain foodstuffs

[3] COMMISSION RECOMMENDATION of XXX on the monitoring of mineral oil hydrocarbons in food (SANTE PLAN 2023-2727-Rev5)

[4] SANTE PLAN 2023 2726 Rev.6 COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) …/… of XXX amending Regulation (EC) No 333/2007 as regards the methods of sampling and analysis for the control of levels of mineral oil hydrocarbons in foodstuffs

[5] SANTE PLAN 2023 2726 Rev.6 ANNEX to the COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... amending Regulation (EC) No 333/2007 as regards the methods of sampling and analysis for the control of levels of mineral oil hydrocarbons in foodstuffs